

**11440/AB XXIV. GP**

**Eingelangt am 13.07.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

**BMJ-Pr7000/0147-Pr 1/2012**

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at)

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11550/J-NR/2012

Die Abgeordnete zum Nationalrat Andrea Gessl-Ranftl und KollegInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schneeräumung gemäß § 93 Abs. 1 StVO 1960, BGBI 1960/159 idF BGBI I 2011/59“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Eingangs möchte ich höflich darauf hinweisen, dass das parlamentarische Kontrollrecht der Interpellation nicht dazu dienen soll, reine Rechtsauskünfte von Mitgliedern der Regierung abzuverlangen. Auch inhaltlich erweist sich die Fragestellung als zu offen, um einer seriösen und abschließenden Beurteilung zugänglich zu sein. Im Zusammenhang mit mangelhafter Schneeräumung kommen nämlich zahlreiche unterschiedliche Haftungsgrundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und zum Teil unterschiedlichen Normadressaten (Wegehalter, Liegenschaftseigentümer etc.) in Betracht. Im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Fallkonstellationen wird von einer näheren Darstellung Abstand genommen. Zu dem in der Anfrage konkret angesprochenen § 93 Abs. 1 StVO 1960 kann festgehalten werden, dass es

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

sich dabei um eine Schutznorm im Sinne des § 1311 Satz 2 ABGB handelt, die die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten konkretisiert und deren Verletzung schadenersatzpflichtig machen kann. Die Beurteilung allfälliger Schadenersatzpflichten im Einzelfall obliegt den unabhängigen Gerichten.

Wien, . Juli 2012

Dr. Beatrix Karl